

02. Botox – Kein Fall für den Heilpraktiker

Ästhetische Behandlungen sind für viele Zahnarztpraxen ein attraktives Zusatzangebot. Gerade Lippenbehandlungen liegen nahe: Zahnärztinnen und Zahnärzte kennen die Anatomie, arbeiten täglich mit Injektionen und verfügen über viel Erfahrung im sensiblen Mundbereich. Doch rechtlich endet der zahnärztliche Tätigkeitsbereich grundsätzlich am Lippenrot – also dort, wo der Zahn-, Mund- und Kieferbereich aufhört. Botox gegen Stirn- oder Zornesfalten, Behandlungen der Augenpartie oder das Aufpolstern anderer Gesichtspartien sind von der zahnärztlichen Approbation nicht gedeckt. Bislang wurde deshalb zum Teil empfohlen: wer ästhetische Injektionen außerhalb des Lippenrots anbieten möchte, benötigt zusätzlich entweder eine ärztliche Approbation oder eine Heilpraktikererlaubnis. Zumindest für Botox muss diese vermeintliche Ausweichroute nach einem aktuellen Urteil des Landgerichts Bochum (Urteil vom 11.02.2026, Az.: 7 KLS 13/25) neu bewertet werden.

Heilpraktikererlaubnis reicht nicht

In dem entschiedenen Fall hatte ein Heilpraktiker Patientinnen ein verschreibungspflichtiges Botox-Präparat injiziert. Er war kein Anfänger: er hatte Fortbildungen besucht, verfügte über langjährige Erfahrung und hatte die Patientinnen über die üblichen Risiken der Behandlung aufgeklärt. Komplikationen traten nicht auf, die Patientinnen waren mit den Ergebnissen zufrieden. Trotzdem verurteilte ihn das Gericht wegen gefährlicher Körperverletzung in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung. **Der entscheidende Punkt: Botox darf nur von entsprechend qualifizierten Ärzten verabreicht werden.** Eine Heilpraktikererlaubnis, praktische Erfahrung oder ein Rezept eines befreundeten Arztes ändern daran nichts. Hinzu kam, dass die Patientinnen nicht darüber informiert worden waren, dass der Heilpraktiker zur Botox-Injektion nicht berechtigt war. Ihre Einwilligung in die Behandlung war deshalb in den abgeurteilten Fällen unwirksam.

Was bedeutet das für Zahnärzte?

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte ist die Botschaft des LG Bochum deutlich: Eine Heilpraktikererlaubnis erweitert den zahnärztlichen Tätigkeitsbereich für Botox-Anwendungen außerhalb des Lippenrots nicht. Diese erfordern grundsätzlich eine ärztliche Approbation. Anderenfalls drohen nicht nur berufsrechtliche Konsequenzen, sondern unter Umständen auch eine strafrechtliche Verurteilung. Anders zu beurteilen ist – so die Bochumer Richter – Hyaluron. Hyaluron ist kein verschreibungspflichtiges, ausschließlich Ärzten vorbehaltenes Arzneimittel. Eine Heilpraktikererlaubnis kann deshalb für Hyaluronbehandlungen außerhalb des Zahn- Mund- und Kieferbereichs weiterhin eine rechtliche Grundlage bieten.